



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



# Absturz 330

az AARGAUER ZEITUNG

START AARGAU SCHWEIZ AUSLAND WIRTSCHAFT SPORT LEB

4 neue Artikel

Jetzt aktuell: Bundesratswahlen • FC Aarau • Jamal Khashoggi

- stark im Immobilien - verk
- stark im Immobilien - schä
- stark im Immobilien - bew



## «Goodbye everybody»: Der Original-Funkspruch vom Swissair-Absturz 1970 bei Würenlingen

Vor 45 Jahren: Am 21. Februar 1970 stürzt bei Würenlingen eine



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Thursday, 22/11/2018, 6:30pm

# Behavioral Science and Judicial Decision Making – Where Do We Stand and Where Are We Heading?

Public Lecture by Prof. Doron Teichman  
(Hebrew University, Jerusalem)

University of Zurich  
Faculty of Law  
Room: RA1-G-041  
Rämistrasse 74  
8001 Zurich

No registration required.



**Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem HJU  
der deutschsprachigen Schweiz**  
Postfach 1733, CH-8027 Zürich  
TEL +41 44 262 10 48  
[info@huj-friends.ch](mailto:info@huj-friends.ch)

Faculty of Law  
Chair for Criminal Law and Criminal Procedure  
Prof. Dr. Marc Thommen  
[lst.thommen@rwi.uzh.ch](mailto:lst.thommen@rwi.uzh.ch)

Chair of Philosophy and Theory of Law, Legal  
Sociology and International Public Law  
Prof. Dr. Matthias Mahlmann  
[lst.mahlmann@rwi.uzh.ch](mailto:lst.mahlmann@rwi.uzh.ch)



# Versuch

## Zusammenfassung

# Zusammenfassung Versuch

## I. Vorprüfung

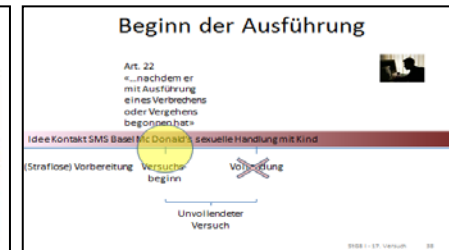
1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs



## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

Fehlende Vollendung			
Tatbestand	Objektiv • Täter • Tathandlung • Tatobjekt • Tatzeit • Kausal/Zurechnung	Subjektiv • Wissen • Willen • Irrtum • Täuschung	Handlungs unrecht  Ohne Erfolgsunrecht
Strafbarkeit	ja	ja	ja
Schuld	ja	ja	ja



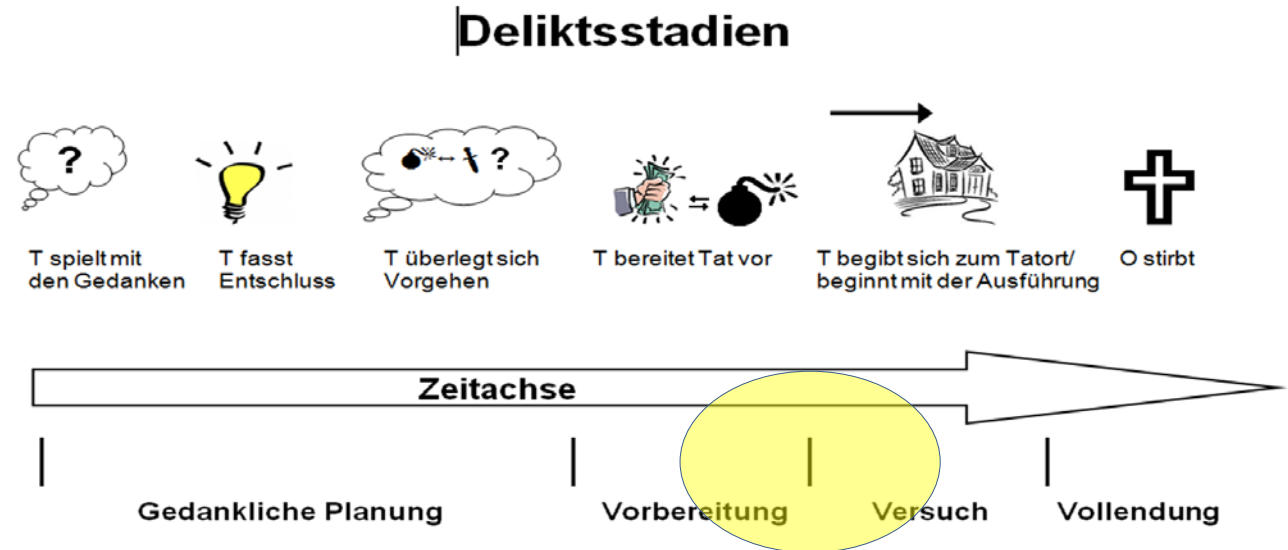
## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue/Rücktritt

# Zusammenfassung Versuch

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





# Versuch

## Nachtrag Cyber-Grooming



# Beginn der Ausführung

Wann beginnen die sexuellen  
Handlungen mit einem Kind?





# Cyber-Grooming

«Cyber-Grooming ist unter Strafe zu stellen und als Offizialdelikt auszugestalten... Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben...»



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)  
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen  
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt

# Cyber-Grooming

«Nicht alle Probleme lassen sich indessen, auch in diesem Bereich, mit dem Mittel des Strafrechts lösen. Vor allem dürfen auch im Bereich der Sexualdelikte Grundprinzipien unseres Strafrechts nicht über Bord geworfen werden. Ein blosses Verdachtsstrafrecht passt nicht zu unserem System...»



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013  
Grooming mit Minderjährigen  
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben  
Votum SR Claude Janiak

# Cyber-Grooming

«Wenn ein Erwachsener .. konkrete Handlungen für ein Treffen vornimmt, liegt ein strafbarer **Versuch** vor, **sexuelle Handlungen mit Kindern** zu begehen oder **Kinderpornografie** herzustellen... Ein Täter macht sich schon beim reinen Chatten im Internet strafbar, wenn er das Kind mit pornografischen Texten oder Abbildungen **konfrontiert**... Selbstverständlich [ist] auch bereits die **sexuelle Belästigung** über das Internet strafbar»



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013  
Grooming mit Minderjährigen  
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben  
Votum SR Claude Janiak



# Versuch

## Sonderprobleme



# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit



# Versuch

Einfacher untauglicher Versuch





# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit

# Strafgrund untauglicher Versuch

## Objektive Theorie

Strafbarkeit untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da objektiv ungefährlich.

## Subjektive Theorie

Strafmilderung untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da deliktischer Wille.



# BGE 124 IV 97 – Raub im Bahnhof

- B. überfiel Vorstand des Bahnhofs in O. und erbeutete Fr. 904.50 sowie zwei unpersönliche GA (ca. Fr. 8'200.--).
- B. nahm irrtümlich an, der mitgeführte Revolver sei geladen.










## Art. 140 Ziff. 2 – Raub

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.



# Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tathandlung/-mittel</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>   	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>  	Handlungsunrecht  Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			




# Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatobjekt

BGE 131 IV 100

# Untauglicher Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>• Täter ✓</li><li>• Tathandlung ✓</li><li>• Tatobjekt <del>✗</del></li><li>• Taterfolg <del>✗</del></li><li>• Kausal./Zurechnung <del>✗</del></li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>• Wissen ✓</li><li>• Willen ✓</li></ul> 	Handlungsunrecht  Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			

# Struktur des untauglichen Versuchs

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».

BGE 124 IV 97 (Verurteilung)





# Irrtumslehre

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer pflückt ein Gänseblümchen. Er meint es sei Edelweiss.
3. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
4. Wanderer in Zürich weiss, dass es ein Edelweiss ist, und meint, es sei verboten.





# Irrtumslehre

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer pflückt ein Gänseblümchen. Er meint es sei Edelweiss.
3. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
4. Wanderer in Zürich weiss, dass es ein Edelweiss ist, und meint, es sei verboten.

Irrtum zu Gunsten: Art. 13 - Sachverhaltsirrtum

Irrtum zu Ungunsten: Art. 22 – Untauglicher Versuch

Verbotsirrtum zu Gunsten: Art. 21 (wohl vermeidbar)

Verbotsirrtum zu Ungunsten: strafloses Wahndelikt



# Versuch

Grob unverständiger untauglicher Versuch

# Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Reto P. 84262

Montag, 16. Oktober 2017 – 23:40 Uhr

Reto, du mieser kleiner dreckiger Wurm mit riesigen Minderwertigkeitskomplexen! Ich verfluche dich! Du sollst aus deinen Augen bluten, blind und impotent werden; dabei große Schmerzen in jeder Faser deines Körpers erleiden. Bei jeder Schmerzattacke soll dir mein Name in den Kopf schießen.



# Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Martin 84403

Donnerstag, 27. September 2018 - 16:00 Uhr

«Alles Schlechte soll auf ihn fallen. Er soll grosse Schmerzen bekommen, die sich erst auflösen wenn alle meine Forderungen erfüllt sind. Er ist ein ganz Böser Mensch!! Danke Baron Samedi für Unterstützung.»





# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit

# BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, ... welche ...vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt...»



# BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser... sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten.»





# Untauglicher Versuch (22 II)

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit



# Untauglicher Versuch

- Auch eine vermeintlich schlafende, indes bereits tote Frau kann nie getötet werden.
- Entscheidend deshalb: Aus nachträglicher Perspektive ex ante: Gefährlichkeit oder Dummheit?



# Zusammenfassung untauglicher Versuch

- Untauglicher Versuch = Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten
- Falls aus nachträglicher Sicht ex ante gefährlich: strafbar
- Falls «nur dumm»: straflos





# Versuch

Rechtsfolgen untauglicher Versuche



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung (fakultativ)



# Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er **straflos**.

Untauglicher Versuch:  
Strafmilderung (fakultativ)

Grob unverständiger untauglicher Versuch:  
Straflosigkeit

# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			Strafnotwendigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektive Strafbarkeitsbedingungen</li> <li>• Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 ff. – keine Überweisung)</li> <li>• Straflosigkeit (Art. 22 II – grob unverständiger Versuch)</li> </ul>			

## Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.



BGE 119 IV 280





# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue

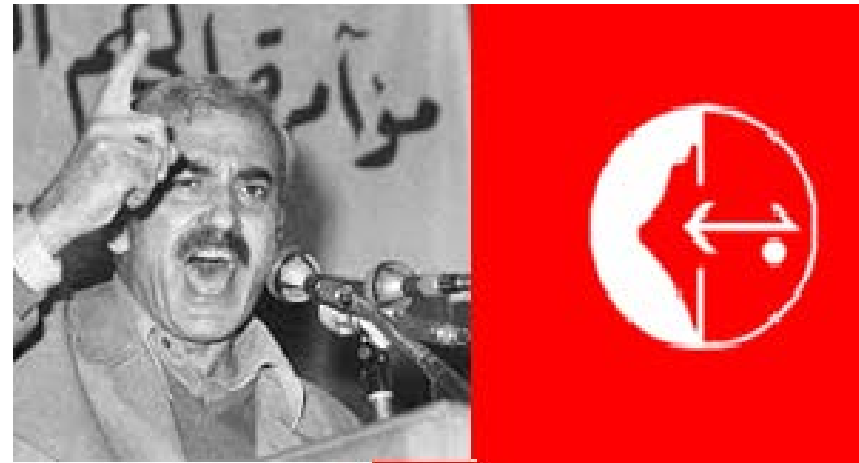


# Terrorjahre

<https://www.srf.ch/news/schweiz/der-absturz-von-wuerenlingen-ein-ungesuehnter-terrorakt>

# Swissair Flug 330

- 21. Februar 1970: Bombenanschlag der PFLP auf Swissair Flug 330 von Zürich – Tel Aviv.
- Absturz bei Würenlingen



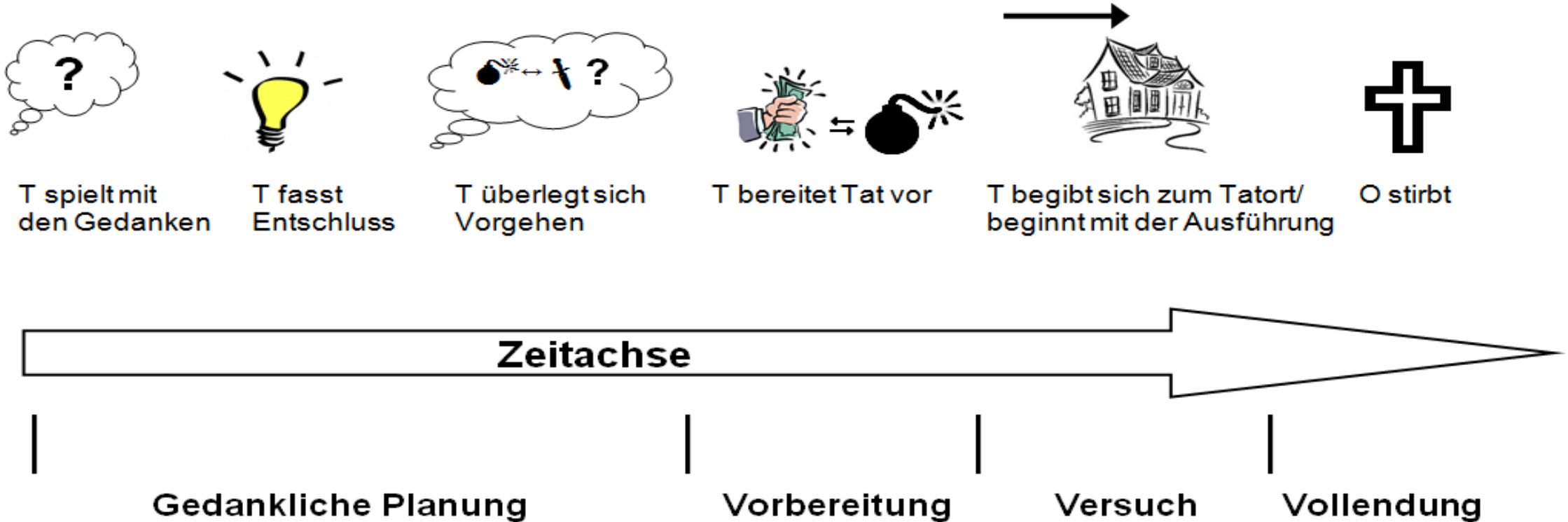
PFLP – Popular Front for the Liberation of Palestine;  
George Habash

## Art. 260ter VE-StGB/1978 – Strafbare Vorbereitungshandlungen

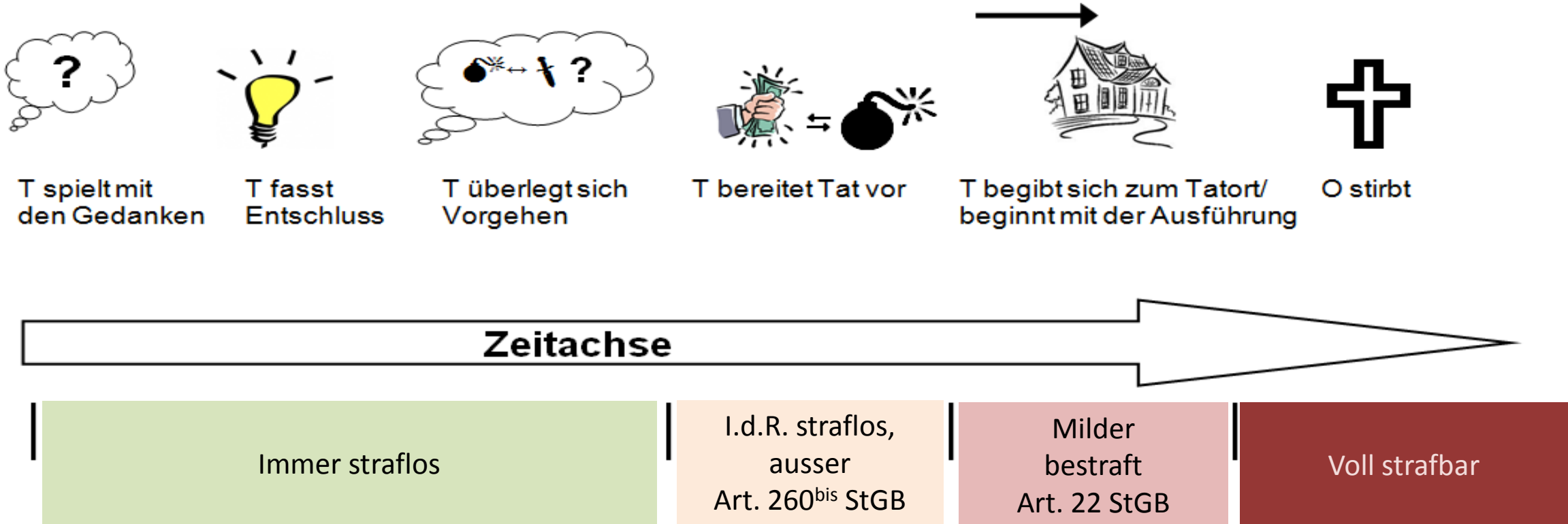
1 Wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der in Artikel 260<sup>bis</sup> Absätze 1 und 2 genannten Taten vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft...



# Deliktsstadien



# Deliktsstadien



# Art. 260<sup>bis</sup> StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c<sup>bis</sup> Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gg. die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).



# BGE 132 IV 127

- Ende März 2002 begab sich A. mit zwei Gehilfen nach Genf in der Absicht, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen.
- Sie brachten eine Feuerwaffe, Vermummungsmaterial, Handfesseln und SIM-Karten mit.
- A. liess seine Beziehungen in Genf spielen, um für alle kostenlose Unterkunft und drei mögliche Tatorte in der Nähe der Wohnung seiner Partner zu finden.





# Strafbare Vorbereitungshandlung

Art. 260<sup>bis</sup> StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer **planmässig konkrete technische oder organisatorische** Vorkehrungen trifft, deren **Art und Umfang** zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- ..
- d. Raub (Art. 140);



# Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



# Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

- a. anbaut, herstellt ...
- b. lagert, versendet, einführt...
- c. veräussert, verschafft
- d. besitzt, ...
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**



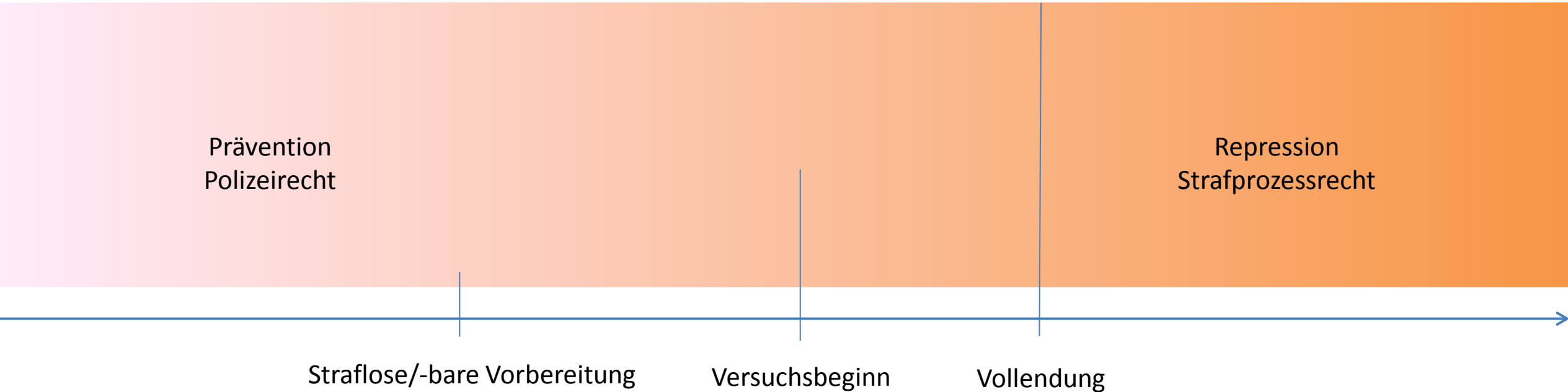
# Art. 247 StGB Fälschungsgeräte

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Strafbare Vorbereitungshandlung



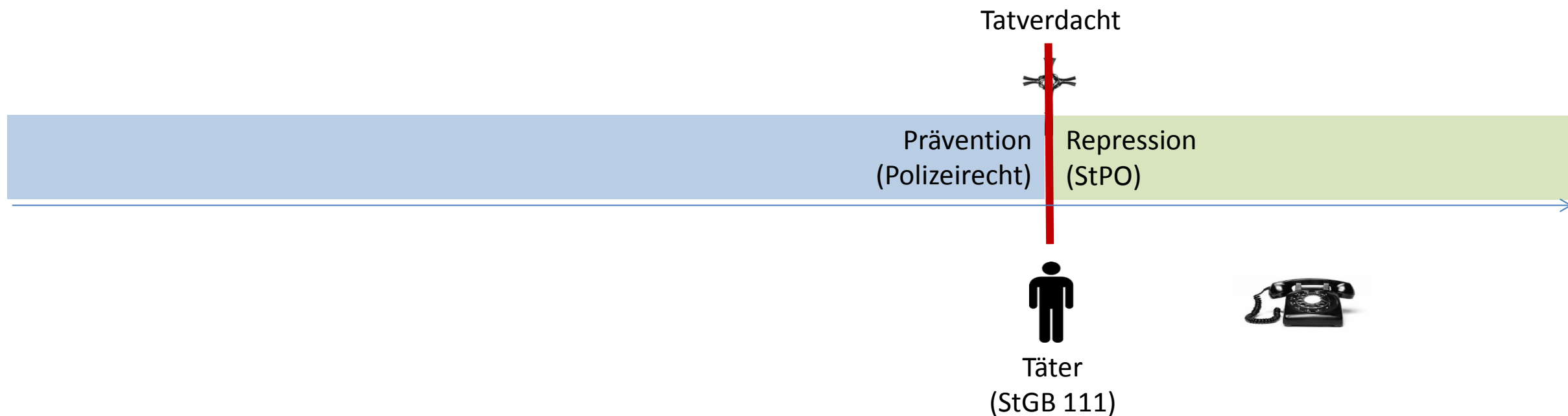


# Probleme

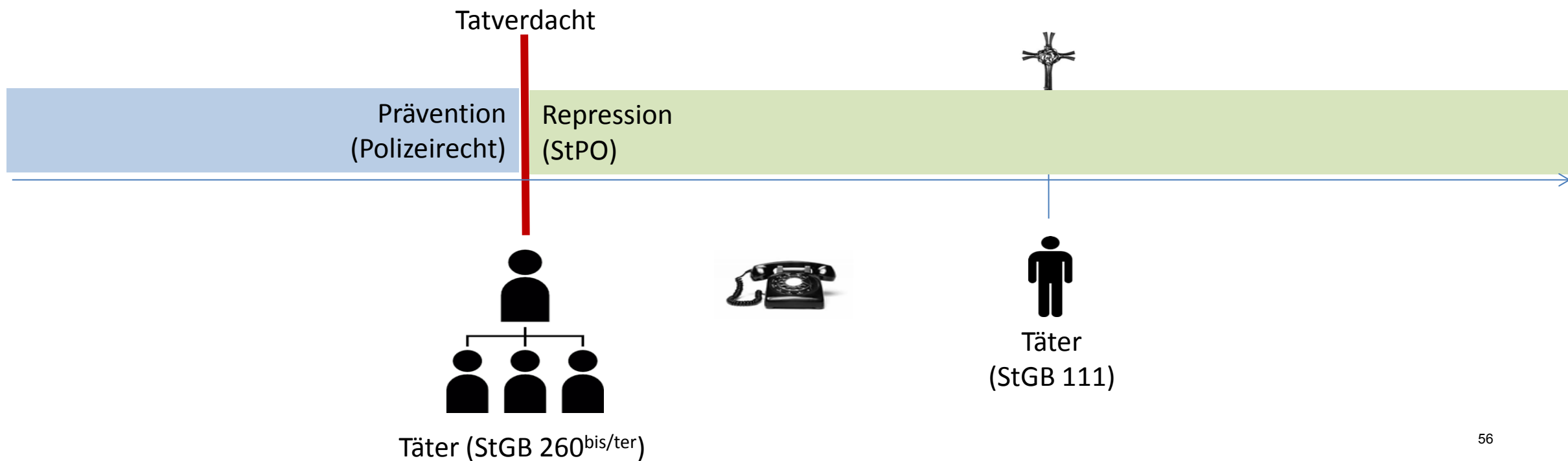
1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil



# Strafbare Vorbereitungshandlung



# Strafbare Vorbereitungshandlung







# Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil





# Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





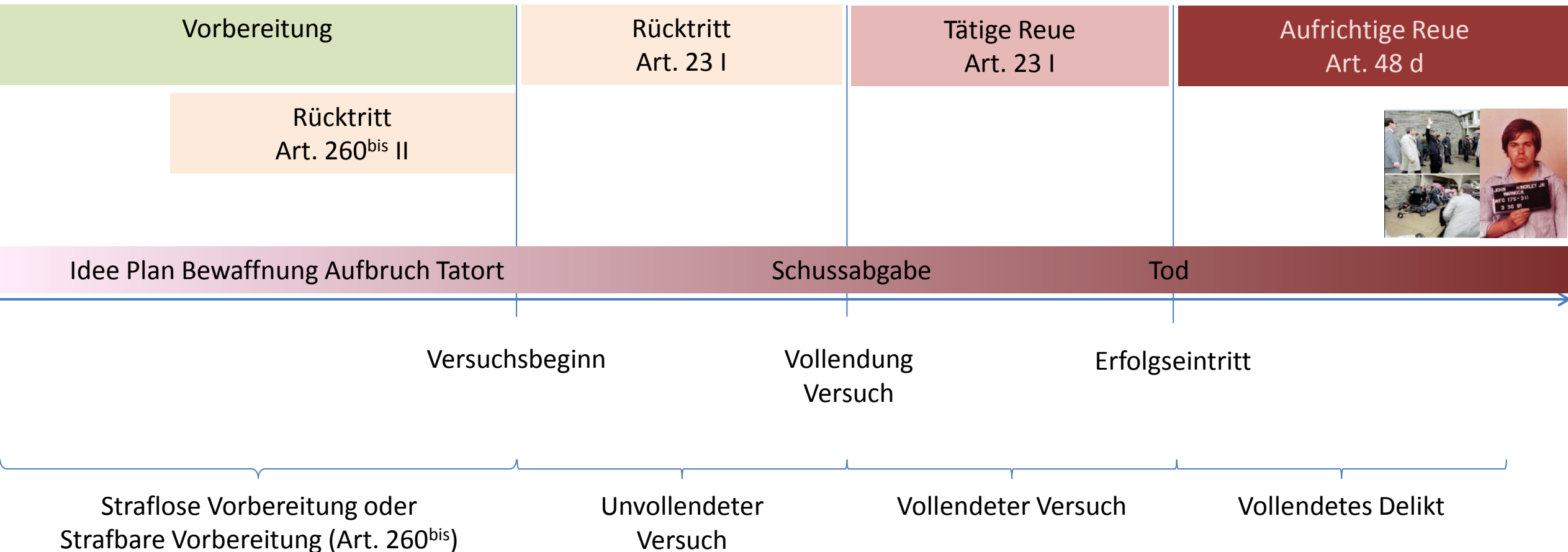
# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Rücktritt

Tätige Reue

# Rücktritt – tätige Reue



# Rücktritt – tätige Reue

## Rücktritt:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch noch nicht vollendet
3. Absehen von deliktischem Vorhaben
4. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte
5. Bsp: Blood & Honor Gang löst V-Formation auf.

## Tätige Reue:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch vollendet, Erfolg ausstehend
3. Tätigwerden zur Erfolgsabwendung
4. Erfolgsdelikte
5. Bsp: Erfolgreiche erste Hilfe, Brandstifter löscht Feuer

# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung







# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. **Versuch begonnen, aber nicht vollendet**
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung



# Versuchsbeginn

«zur 'Ausführung' der Tat [gehört] jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren»



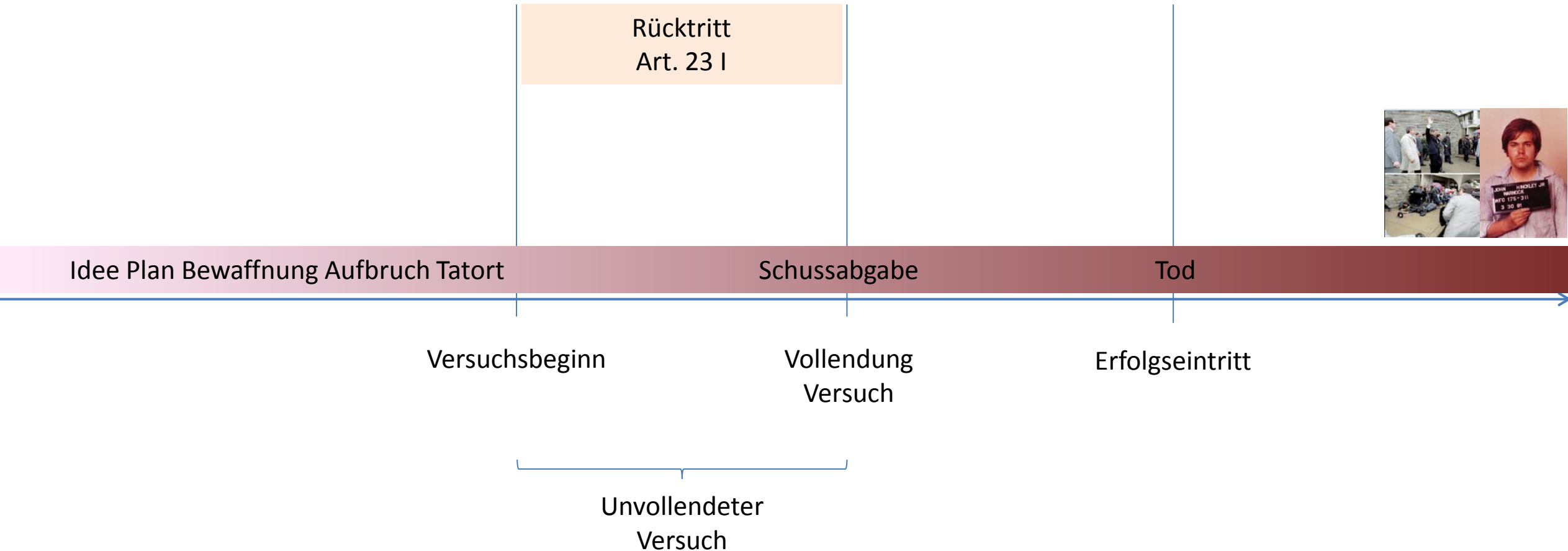
BGE 131 IV 100

# Rücktritt

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?



# Rücktritt





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab, Tresor aufzuschweissen. Holt Sprengstoff. Wird gefasst. Keine Aufgabe des Tatentschlusses.



Donatsch/Tag<sup>9</sup>, 145

## BGE 132 IV 127

- Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.
- In der Folge wandten sie sich dem leichter begehbaren Drogenhandel zu





# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  1. Fehlende Vollendung
  2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  2. Aufgabe Tatentschluss
  3. **Freiwilligkeit**
  4. Rücktrittsleistung





# Freiwilligkeit

- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- «aus eigenem Antrieb» (Art. 23 I StGB)
- Keine ethisch hochstehenden Motive
- Keine «Reue» verlangt



Reinhard Frank 1860-1934

# Freiwilligkeit

**Heteronomer** Rücktritt: «ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor mit diesen Werkzeugen nicht aufzubrechen



Reinhard Frank 1860-1934

# Freiwilligkeit

- Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).
- Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.
- Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



Bundesgerichtsurteil 6B\_422/2008

# Freiwilligkeit

- Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.
- Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.
- In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.
- Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.
- Die Mutter flehte um ihr Leben. Daraufhin liess die T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



Autonomer Rücktritt?



# Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»





# Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
6B\_422/2008/sst

Urteil vom 31. Juli 2008  
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Favre, präsidierendes Mitglied,  
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,  
Gerichtsschreiber Thommen.

# BGE 132 IV 127

...Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.



Autonomer Rücktritt?



# Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
  - 1. Fehlende Vollendung
  - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
  - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
  - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
  - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
  - 2. Aufgabe Tatentschluss
  - 3. Freiwilligkeit
  - 4. Rücktrittsleistung





# Rücktrittsleistung

- «führt... nicht zu Ende»  
(Art. 23 I StGB)
- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt.
- Einbrecher verlässt Grundstück wieder.
- Räuber lässt Waffe sinken.





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Tätige Reue



# Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Tätige Reue



# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

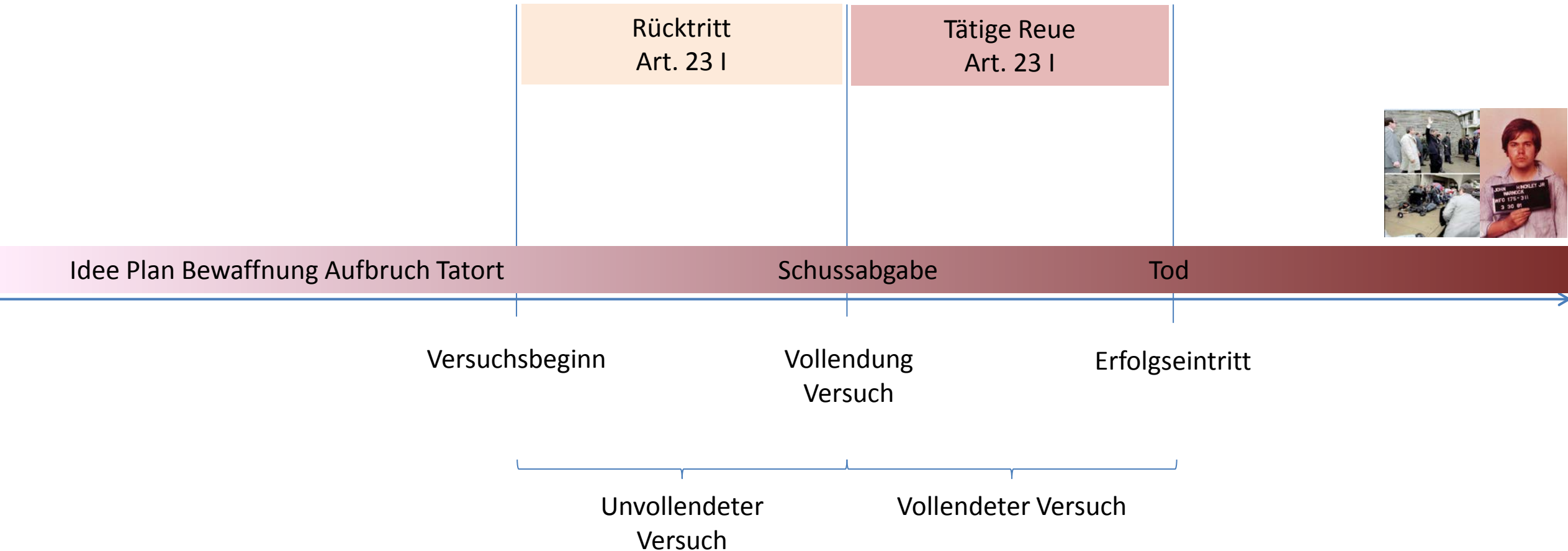
## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen **und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue

# Tätige Reue





# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue

# Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiger Rücktrittswille
- Fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifftötungsoption gefunden hat.







# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue

# Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»  
(Art. 23 I StGB)
- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- **Heteronomer** Rücktritt  
«ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»



Reinhard Frank 1860-1934



# Prüfschema tätige Reue

## I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

## II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

## V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Betätigung der Reue**

# Betätigung der Reue

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- *Tätige* Reue
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs
- Rocker ziehen Opfer aus der Aare, ruft Ambulanz etc.



BGE 103 IV 65

# Hypothetische Rücktrittsleistung

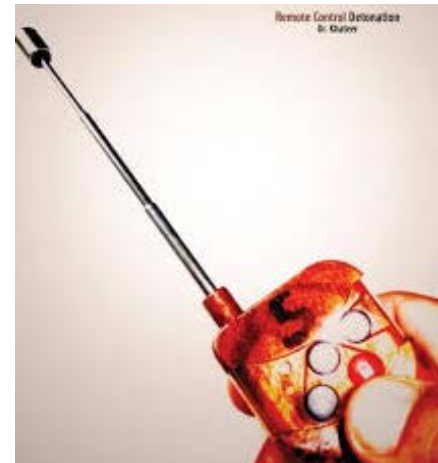
## Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat **verhindert hätte**, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



# Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet





# Rücktritt – tätige Reue

## Rücktritt

1. Versuch begonnen,  
**aber nicht** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung  
**passives** Aufgeben

## Tätige Reue

1. Versuch begonnen  
**und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung  
**aktives** Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?

# Rechtsfolgen von Rücktritt und tätiger Reue

Art. 23 Abs. 1 StGB

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektive Strafbarkeitsbedingungen</li> <li>• Fehlendes Strafbedürfnis (Art. 52 ff. – keine Überweisung)</li> <li>• Straflosigkeit (<b>Art. 22 II – grob unverständiger Versuch</b>)</li> <li>• <del>Rücktritt/tätige Reue (Art. 23 I) (blosse Strafmilderung)</del></li> </ul>			Strafnotwendigkeit



# Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Vorsatz	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip		
Schuld	• Schuldfähigkeit		Verwerfbarkeit
Weitere	<p>Schuldspruch mit gemilderter Strafe oder Schuldspruch ohne Strafe</p>		Vermeidbarkeit

# Zusammenfassung

## Rücktritt

### I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

### II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld

### V. Rücktritt

1. Versuch begonnen,  
**aber nicht** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Passive** Rücktrittsleistung



## Tätige Reue

### I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

### II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld

### V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen  
**und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Aktive** Rücktrittsleistung





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen